

Bekanntmachungsanordnung

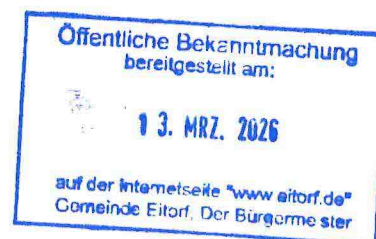
Die vorstehende 6. Änderung vom 04.03.2026 der Dienstanweisung vom 24.03.2006 für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Eitorf hiermit gem. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Ratsbeschluss zur Satzungsänderung ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 04.03.2026
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister


Rainer Viehof



DIENSTANWEISUNG
für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Eitorf
- Ver- und Entsorgungsbetriebe –

in der Fassung der 6. Änderung, veröffentlicht am 13. 03. 2026

Aufgrund der §§ 62 Absatz 1 GO NW, 2 Absatz 4 EigVO und 6 Absatz 1 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Betriebsausschusses folgende Dienstanweisung erlassen:

§ 1
Grundsätze der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus den beiden vom Rat der Gemeinde Eitorf bestellten Mitgliedern (§ 3 der Betriebssatzung). Sie leiten die Gemeindewerke Eitorf gemeinsam. Erster Betriebsleiter im Sinne von § 2 Absatz 2 EigVO ist der Kaufmännische Betriebsleiter **Markus Stricker**. Technischer Betriebsleiter ist Alexander Schlein. Der Erste Betriebsleiter entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung.
- (2) unverändert
- (3) unverändert

§ 3
**Vertretungs-, Zeichnungs-
und Weisungsbefugnis**

- (1) unverändert
- (2) Im Rahmen der Zeichnungsbefugnis nach § 9 der Betriebssatzung unterzeichnen Aufträge und andere Geschäfte im Wert von über 25.000 € der Erste Betriebsleiter und der Technische Betriebsleiter gemeinsam. Sollte ein Mitglied der Betriebsleitung verhindert sein, ist Mitunterzeichner der **Bürgermeister als zuständiger Dezernent**.
- (3) Aufträge und andere Geschäfte im Wert bis zu 25.000 € unterzeichnet grundsätzlich der Erste Betriebsleiter oder der Technische Betriebsleiter, im Falle der Verhinderung beider der **Bürgermeister als zuständiger Dezernent**. Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Gemeindeverwaltung und die dazu erlassenen besonderen Dienstanweisungen sind im Übrigen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß anzuwenden.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 64 GO NW, die nicht ausschließlich Angelegenheiten der Gemeindewerke betreffen (die also nicht nur den Wirtschaftsplan der Gemeindewerke, sondern auch den Gemeindehaushalt belasten), werden **vom Bürgermeister** der Gemeinde Eitorf und von der Betriebsleitung unterzeichnet. Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (5) unverändert

§7
In-Kraft-Treten

Die 6. Änderung dieser Dienstanweisung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eitorf, den 04.03.2026

Rainer Viehof
Bürgermeister

Der Betriebsausschuss hat der vorstehenden 6. Änderung der Dienstanweisung in seiner Sitzung am 02.02.2026 zugestimmt.
Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) in der zurzeit gültigen Fassung.

Eitorf, den 04.03.2026

Die Betriebsleitung



Stricker



Schlein